

Amtsgericht Wittenberg
- Familiengericht -
5 F 463/02 UG

15.07.2005

B e s c h l u s s

In der Familiensache

betreffend den Umgang mit

Christofer

Verfahrenspflegerin:
Sabine Engel, SHIA e.V.,

Kazim Görgülü,
wohnhaft:

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Azime Zeycan, Herner Str. 79, 44791 Bochum

Landkreis Wittenberg Jugendamt
als Amtsvormund
Breitscheidstraße 3, 06886 Wittenberg

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Bettina Carl,

Weitere Beteiligte:

Eheleute R und H: B:

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Peter Hoffmann, \

Landkreis Wittenberg Allgemeiner Sozialdienst
Dessauer Str. 13, 06886 Wittenberg

Dipl.-Soz.Päd. (FH) Kerstin Förster,
als Umgangsbegleiter

ergeht der folgende gerichtliche Hinweis:

Das Verfahren kann nun beim Amtsgericht – Familiengericht – Wittenberg nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.06.2005 sowie des OLG Naumburg vom 11.07.2005 und Aktenrücksendung fortgesetzt werden.

Nach Aktenlage ist festzustellen, dass die Entscheidungen des Amtsgerichts Wittenberg zur einstweiligen Regelung des Umgangs zwischen Vater und Sohn vom 02.12.2004 und zur Beweiserhebung durch Einholung eines Gutachtens vom 18.01.2005 weiterhin Bestand haben, aber von den Beteiligten nicht bzw. nicht mehr realisiert werden.

Das Familiengericht sieht derzeit keine Veranlassung für weitere Zwischenentscheidungen oder aber die Abänderung des Beweisbeschlusses. Nach wie vor haben die Beteiligten keinen einvernehmlichen Vorschlag zur Bestellung eines anderen geeigneten Sachverständigen unterbreitet, so dass hier nach Aktenlage davon ausgegangen wird, dass der Beweisbeschluss vom 18.01.2005 nicht realisierbar ist, da die freiwillige Mitwirkung der Beteiligten für die Erstellung eines Gutachtens erforderlich ist.

Dies vorangestellt wird das Umgangsverfahren nach nochmaliger Anhörung des Kindes als entscheidungsreif angesehen.

Die Kindesanhörung in Abwesenheit der weiteren Verfahrensbeteiligten wird anberaumt auf
1.2005 |

Die Verfahrenspflegerin hat das Recht zur Anwesenheit und ebenso wie der Amtsvormund und die Pflegeeltern auch das Recht einen zur Anhörung geeigneten Ort vorzuschlagen. Sollte bis 26.07.2005 ein solcher Vorschlag (übereinstimmend) hier nicht eingehen, findet die Anhörung wie bisher im Richterzimmer hinter **Saal 208** im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 281 statt. (Die massiven Behinderungen bei der Anfahrt zum Gerichtsgebäude wegen der Bauarbeiten an der Kreuzung, sowie die dadurch erheblich eingeschränkten Parkmöglichkeiten bitte ich zu beachten.)

Alle weiteren Beteiligten wurden durch die Vorsitzende bereits persönlich angehört und haben im übrigen auch, überwiegend durch anwaltliche Vertretung, umfassend von ihrem Recht der schriftlichen Stellungnahme im Verfahren Gebrauch gemacht.

Den Antragsparteien, der Verfahrenspflegerin, den Pflegeeltern und dem Jugendamt wird daher nochmals abschließend Gelegenheit zur schriftlichen Unterbreitung eines konkreten Vorschlages zur Regelung eines Kontaktes zwischen Vater und Sohn bzw. zur Stellungnahme zum Antrag auf Umgang gegeben.

Die Frist wird auf **drei Wochen** festgesetzt.

Sodann ist beabsichtigt die Entscheidung ohne nochmalige mündliche Verhandlung zu treffen, wobei auf erheblichen und erkennbar neuen Sachvortrag eine angemessene Erwidierungsfrist eingeräumt werden wird.

Hoffmann
Richterin am Amtsgericht